

Antragsteller(in): Name, Vorname Geburtsdatum:

Kind(er): Name, Vorname Geburtsdatum:

Gewerbetreibende/ Selbstständige/ Land- und Forstwirtschaft

2.1 Einkommen vor der Geburt des Kindes

Ich erzielte vor der Geburt des Kindes folgende Einkünfte:

- aus Gewerbebetrieb, Gewerbeanmeldung erfolgte erstmals am: _____
- aus selbstständiger Tätigkeit, Anmeldung beim Finanzamt erfolgte erstmals am: _____
- aus Land- und Forstwirtschaft, Anmeldung erfolgte erstmals am: _____

Maßgebend für die Berechnung des Elterngeldes ist das durchschnittlich erzielte Erwerbseinkommen aus den zwölf Kalendermonaten vor dem Kalendermonat der Geburt des Kindes, wenn in dieser Zeit kein Mutterschaftsgeld oder Elterngeld für ein Vorkind bezogen wurde und kein Einkommensverlust aufgrund einer auf die Schwangerschaft zurückzuführenden Krankheit vorgelegen hat. Auf Antrag werden die betreffenden Monate nicht berücksichtigt und der Zwölfmonatszeitraum entsprechend zurückverlagert. Unberücksichtigt bleiben auch Kalendermonate, in denen die berechnete Person Wehrdienst nach Maßgabe des Wehrpflichtgesetzes oder des Vierten Abschnitts des Soldatengesetzes oder Zivildienst nach Maßgabe des Zivilgesetzes geleistet hat, wenn dadurch Erwerbseinkommen ganz oder teilweise weggefallen ist. Sollten Sie Pflichtabgaben zur gesetzlichen Sozialversicherung oder zur Arbeitsförderung geleistet haben, bitte eine Aufstellung und Nachweise beifügen.

Folgende Unterlagen sind zum vorgeburtlichen 12-Monatszeitraum beigefügt:

- z. Zt. gültiger Steuervorauszahlungsbescheid
- Steuervorauszahlungsbescheid ist nicht ergangen
- Gewinnermittlung (bei mehreren Einkunftsarten diese bitte getrennt ausweisen)
- Aufstellung der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung und/oder zur Arbeitsförderung mit Nachweisen
- Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung und/oder zur Arbeitsförderung wurden nicht entrichtet

Abweichend

von o.a. Regelung wird das Einkommen aus dem letzten, abgeschlossenen Veranlagungszeitraum (letztes Kalenderjahr) zugrunde gelegt, wenn die Tätigkeit sowohl im letzten Veranlagungszeitraum als auch im maßgebenden, vorgeburtlichen Zwölfmonatszeitraum durchgängig ausgeübt wurde und in dieser Zeit kein Mutterschaftsgeld oder Elterngeld für ein Vorkind bezogen wurde und kein Einkommensverlust aufgrund einer auf die Schwangerschaft zurückzuführenden Krankheit vorgelegen hat.

Sollten Sie Pflichtabgaben zur gesetzlichen Sozialversicherung oder zur Arbeitsförderung geleistet haben, bitte eine Aufstellung und Nachweise beifügen.

Folgende Unterlagen sind zum Einkommen aus dem letzten, abgeschlossene Veranlagungszeitraum beigefügt:

- Steuerbescheid
- Steuerbescheid liegt noch nicht vor, anbei Jahresabschluss und Steuervorauszahlungsbescheid
- Steuervorauszahlungsbescheid ist nicht ergangen
- Aufstellung der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung und/oder zur Arbeitsförderung mit Nachweisen
- Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung und/oder zur Arbeitsförderung wurden nicht entrichtet

2.2 Einkommen nach der Geburt des Kindes

Ich werde innerhalb des Elterngeldbezugszeitraumes o.a. Einkünfte erzielen:

- nein (Nachweise beifügen, z.B. Gewerbeabmeldung)
- ja, meine Arbeitszeit betrug vor der Geburt des Kindes _____ Stunden/ Woche.
Zur Einhaltung der gesetzlich zulässigen Arbeitszeit innerhalb des Elterngeldbezuges (max. 30h / Woche) habe ich folgende Vorkehrungen getroffen
(Nachweise beifügen, z.B. bei Einstellung einer Arbeitskraft den Arbeitsvertrag):

Voraussichtlicher Gewinn im Elterngeldbezugszeitraum:

Einkunftsart	Zeitraum	Gewinn
selbstständige Arbeit	vom _____ bis _____	_____ EUR (Monat / Zeitraum *)
Gewerbebetrieb	vom _____ bis _____	_____ EUR (Monat / Zeitraum *)
Land- und Forstwirtschaft	vom _____ bis _____	_____ EUR (Monat / Zeitraum *)

Meine Pflichtabgaben zur gesetzlichen Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung werden sich in diesem Zeitraum auf _____ EUR (Monat / Zeitraum *) belaufen. * nichtzutreffendes streichen

Hinweis: Nach § 8 BEEG erfolgt nach Ablauf des Bezugszeitraumes die Feststellung der tatsächlichen Einkünfte. Die Bewilligung des Elterngeldes hat damit nur eine eingeschränkte Bestandskraft und steht unter dem Vorbehalt einer späteren endgültigen Entscheidung. Zuviel gezahltes Elterngeld ist zurückzuerstatten. Es besteht ein Rechtsanspruch auf Nachzahlung im Falle höherer Ansprüche auf Elterngeld.

Anlagen: _____
